

Tableau der vom Begleitausschusses genehmigten Indikatoren

Schulbezogene Projektauswahlkriterien:

1. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren erster anerkannter Schulabschluss an Schulformen, die diesen vergeben sowie an Förderschulen L* und Förderschulen GB*, gefährdet ist**.
2. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 nicht versetzt wurden.
3. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die schulbezogene, meldepflichtige Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände sowie Vorkommnisse besonderer Art laut Schulgesetz verursacht haben.
4. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die entschuldigt die Schule versäumen (ab 30 Fehltagen).
5. Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geringen deutschen Sprachkenntnissen***.

Jugendhilferechtliche Projektauswahlkriterien:

6. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Maßnahmen bzw. Angebote der offenen Jugendarbeit in Anspruch nehmen.
7. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII erhalten.
8. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erhalten (u.a. Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII).
9. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer Fachkraft der Jugendgerichtshilfe begleitet werden.

Erklärungen zu den Indikatoren des Formulars:

- * Da FöS für Lernbehinderte und FöS für Geistigbehinderte untercurricular unterrichten, kann kein anerkannter erster Schulabschluss vergeben werden. Somit sind hier alle Schüler*innen aufzunehmen.
- ** Angabe zielt auf die Schüler*innen ab, die sich in den Abschlussjahrgängen zum Erwerb des ersten anerkannten Schulabschlusses befinden. Sofern der Versetzungsvermerk zum Schulhalbjahr eine Versetzungsgefährdung vorsieht, gilt das Erreichen des ersten anerkannten Schulabschlusses als gefährdet. Für Schüler*innen im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) gilt das Erreichen eines ersten anerkannten Schulabschlusses als gefährdet, wenn absehbar ist, dass der Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen wird.
- *** Schülerinnen mit Sprachförderbedarf gem. Nr. 4 RdErl. Des MB vom 03.12.2018 (allgemeinbildende Schulen) und gem. Nr. 4 RdErl. Des MB vom 20.07.2016 (berufsbildende Schulen) und einschließlich ukrainischer Schüler*innen.